



Wie schreibe ich eine Hausarbeit?

Patrick Zurth
Wiss. Mit., LS Obergfell

Vorgehensweise



- Sachverhalt mehrmals lesen
- Grobe Lösungsskizze
- Abarbeiten der einzelnen Gliederungspunkte
- Ggf. Kürzen des Textes
- Literaturverzeichnis
- Endkontrolle



- Deckblatt
- Sachverhalt
- Gliederung
- Literaturverzeichnis
- Gutachten

Formalitäten



Zitat (nur dann), wenn fremder Gedankengang übernommen wird

Eine körperliche Misshandlung ist eine üble unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt.¹⁴

¹⁴ BGHSt 53, 145 (158), *Lackner/Kühl*, StGB, § 223 Rn. 4.



- Obersatz
- Voraussetzung/Definition
- Subsumtion
- Ergebnis



Es könnte eine körperliche Misshandlung vorliegen.

Eine körperliche Misshandlung ist eine üble unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt.¹⁴

[Subsumtion] .

Somit hat A den B körperlich misshandelt.



C handelte vorsätzlich bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale und erfasste dabei besonders die Umstände, welche die mittelbare Täterschaft begründen.⁶²

⁶² *Hoffmann-Holland*, Strafrecht AT, 2. Auflage, Rn. 509.



Da V als Besitzdienerin (§ 855 BGB) nicht weiß und auch nicht wissen kann, dass B nicht Eigentümer des Geldes ist könnte sie als Vertreterin des gesamten Erwerbstatbestandes gutgläubig Eigentum gem. §932 I 1 BGB erworben haben.⁴⁵

⁴⁵ MüKo, BGB, *Schramm*, §166 Rn.46.



Der Gewahrsamsinhaber ist B, welcher seinen Gewahrsam jedoch verlor, als er das Los in seine Tasche stecken wollte. Es fiel von ihm unbemerkt zu Boden.⁸⁰ Daraufhin verließ B den Kiosk. Er hat das Los verloren, weiß also nicht wo es sich gerade befindet. Dies führt zu einer vorübergehenden Gewahrsamslosigkeit.⁸¹

⁸⁰ *Maurach/Schroeder/Maiwald*, Strafrecht BT, § 33 II Rn. 21.

⁸¹ *Rengier*, Strafrecht BT 1, § 2 Rn. 25.



¹¹ BGH NJW 1990, 234 (235); OLG Stuttgart NJW-RR 2010, 274 (276); *Baum*, Wissenszurechnung, S. 98; *Brox/Walker*, BGB AT, Rn. 785; *Canaris*, FS Flume, 1978, S. 371 (407); *Staudinger/Schilken*, BGB, § 164 Rn. 12; *K. Schmidt* JuS 1987, 431 (433); *MüKo/Schramm*, BGB, § 164 Rn. 14.

Streitdarstellung



Umstritten ist, ob ...

1) Nach einer Ansicht ...

Diese Ansicht kommt hier zu dem Ergebnis, ...

2) Eine andere Ansicht stellt hingegen ...

Diese Ansicht kommt hier zu dem Ergebnis, ...

3) Streitentscheid

Da die Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, ist ein Streitentscheid erforderlich. [Argumente]



- *Dietrich* Jura 1998, 142
- *Edenfeld* JA 1999, 196
- *Jahn* JA 2002, 481
- *Jaroschek* JA 1997, 313
- *Rollmann* JuS 1988, 42
- *Scheffler* Jura 1994, 549 (Strafrecht)